

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSGLEICHUNG

vom 23. November 1999

(Fassung: 13. Dezember 2011)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 GRUNDSÄTZE DER BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

- ¹ Behörden, Kommissionen und Verwaltung richten sich bei ihrem Handeln nach übergeordnetem Recht des Bundes und Kantons sowie der Gemeindeordnung und den Gemeindereglementen.
- ² Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Behörden- und Verwaltungstätigkeit.
- ³ Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

B Gemeindeversammlung

§ 1a BEFUGNISSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 5)

Zusätzlich zu den in § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes nicht übertragbaren Befugnissen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung aller Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen und von der Einwohnergemeinde Muttenz allein oder mit anderen Gemeinden zusammen abgeschlossen werden. Ausgenommen sind diejenigen Verträge, die der Leitungsausschuss (als handelndes Organ der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt) mit Dritten im Rahmen der operativen Tätigkeit abschliesst sowie die Arbeitsverträge mit Angestellten.

§ 2 EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen.

§ 2a ANHÖRUNG 4)

- ¹ Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen, wird die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert. 4)
- ² Bei Vorlagen, welche den Erlass oder Änderungen der Gemeindeverordnung und von Reglementen betreffen, werden die politischen Parteien und interessierte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen. 4)

- ³ Die Einladung zur Vernehmlassung wird zusätzlich auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Stimmberechtigten können eine Stellungnahme abgeben. ⁴)

§ 3 ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. ²)
- ² Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung, können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Verwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Verwaltung abonniert werden. ²)
- ³ Pläne, Modelle, umfangreiche Berichte und Dokumentationen werden 14 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

§ 4 GEMEINDEVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden gleichzeitig im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt. Das für Beschwerden massgebende Publikationsorgan ist der Amtsanzeiger. ²)
³)

C Gemeindebehörden und Kommissionen

Gemeinderat

§ 5 STRATEGISCHE AUFGABEN DER GESAMTBEHÖRDE

- ¹ Der Gemeinderat plant, leitet und vollzieht die Gemeindepolitik. Er nimmt als Gesamtbehörde die Aufgaben der strategischen Ebene wahr. Er entwickelt den langfristigen strategischen Entwicklungs- und Finanzplan und die Legislaturziele.
- ² Er definiert und fördert eine kunden- und wirkungsorientierte Verwaltung.

§ 6 AUSSCHLISSLICHE KOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

In folgenden Belangen entscheidet allein der Gemeinderat. Eine Kompetenzdelegation an die Kommissionen ist ausgeschlossen:

- a) Verwaltungsorganisation
- b) Erlass von Führungsgrundsätzen und Richtlinien im Personalwesen
- c) Personal-, Lohn- und Entschädigungsfragen
- d) Prozessführung
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen

§ 7 VERHÄLTNIS ZU DEN KOMMISSIONEN

- ¹ Der Zuständigkeitsbereich und Leistungsauftrag der Kommissionen wird in Reglementen festgelegt soweit dies nicht durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt ist.
- ² Die Kommissionen erfüllen die Leistungsaufträge im Rahmen des Budgets selbständig.
- ³ Die Delegierten des Gemeinderates gewährleisten den wechselseitigen Informationsaustausch über planungs- und entscheidungsrelevante Aspekte und Entwicklungen.

§ 8 ÜBERPRÜFUNG DER GEMEINDEAUFGABEN

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben der Gemeinde und deren Erfüllung sowie die Organisation der Verwaltung regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ihren Bedarf sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Leitgedanken.

§ 9 STRATEGISCHE FÜHRUNG VON DEPARTEMENTEN

- ¹ Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines Departements.
- ² Das Gemeinderatsmitglied vertritt sein Departement in der Gesamtbehörde. Im Auftrag des Gemeinderates vertritt es Geschäfte nach aussen.

§ 10 STRATEGISCHE FÜHRUNG VON EINZELPROJEKTEN

Im Auftrag der Kollegialbehörde übernimmt ein Gemeinderatsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch departementsübergreifender Projekte.

§ 11 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

- ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information der Gemeindegemeinschaft, der übrigen Gemeindeorgane sowie der Öffentlichkeit.
- ² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturziele) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).
- ³ Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.
- ⁴ Amtliche Mitteilungen werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. 2)

§ 12 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat regelt seine Organisation, die Kompetenzen seiner Mitglieder und seinen Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.

Gemeindepräsidium**§ 13 GEMEINDEPRÄSIDENT ODER GEMEINDEPRÄSIDENTIN**

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin widmet sich insbesondere den Führungsaufgaben.

§ 14 VIZEPRÄSIDIUM

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

Gemeindekommission**§ 15 GEMEINDEKOMMISSION**

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindekommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Die Gemeindekommission erlässt eine Geschäftsordnung.
- ³ Die Gemeindekommission bildet zusammen mit dem Gemeinderat die Wahlbehörde gemäss § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Übrige Behörden und Kommissionen**§ 16 ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

- ¹ Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Behörden und Kommissionen werden in übergeordneten Gesetzen, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- ² Dem Kindergarten- und Primarschulrat sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen. 1) 6)

- ³ Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige des Kindergarten- und Primarschulrats sowie des Musikschulrats und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
1) 6)
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen für die übrigen Behörden und Kommissionen entsprechende Geschäftsordnungen.

Hilfsorgane

§ 17 WAHLBÜROS

Die Wahlbüros sind verantwortliche für die Vorbereitung, Durchführung und Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton über die politischen Rechte.

Kontrollorgane

§ 18 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat. 2)

§ 19 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat. 2)

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 STELLENPLAN

- ¹ Für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich ist die Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission zuständig.
- ² Für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Bildungsbereich ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulräte zuständig. 1)

§ 21 WAHLVERFAHREN

Das Wahlverfahren für alle Behörden, Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorgane richtet sich nach §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung. Die Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorgane konstituieren sich selbst.

§ 22 WEISUNGSBEFUGNIS

Den Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorganen steht gegenüber der Verwaltung keine Weisungsbefugnis zu.

§ 23 PROTOKOLLFÜHRUNG IN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN

¹ In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: ¹⁾

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- c) Vormundschaftsbehörde
- d) Kindergarten- und Primarschulrat ^{1) 6)}
- e) Musikschulrat ¹⁾
- f) Sozialhilfebehörde ¹⁾
- g) Bau- und Planungskommission
- h) Kultur- und Sportkommission
- i) Sicherheits- und Umweltkommission
- j) Sozial- und Gesundheitskommission

² In anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

D Verwaltung**§ 24 AUFGABENBEREICH DER VERWALTUNG**

¹ Die Verwaltung ist zuständig für die operative Ausführung der Gemeindeaufgaben.

² Die Verwaltung untersteht dem Gemeinderat.

§ 25 VERWALTUNGSFÜHRUNG

- ¹ Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie führen die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen. 2)
- ² Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere:
 - a) die Koordination der Verwaltungstätigkeit
 - b) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
 - c) die Koordination zwischen den Behörden und den Kommissionen
 - d) die innerbetriebliche Information
 - e) die operative Umsetzung der Behörden- und Kommissionsbeschlüsse
 - f) die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat
 - g) das Controlling der Verwaltungstätigkeit
- ³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin und der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin unterstützen den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen. 2)
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in Stellenbeschreibungen fest. 2)

§ 26 INFORMATION

Der Gemeinderat bestimmt die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Personen.

E Finanzen

§ 27 AUFGABENZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSIONEN

- ¹ Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen: 1)
 - a) Kindergarten- und Primarschulrat 1) 6)
 - b) Musikschulrat 1)
 - c) Sozialhilfebehörde 1)
 - d) Bau- und Planungskommission
 - e) Kultur- und Sportkommission
 - f) Sicherheits- und Umweltkommission
 - g) Sozial- und Gesundheitskommission
- ² Ausgaben für baulichen Unterhalt und Investitionen sind davon ausgenommen.

- ³ Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.

§ 27a BUDGETVERSCHIEBUNG 2)

- ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlages der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2)
- ² Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 30'000.-- jährlich, vorzunehmen. 2)
- ³ Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar. 2)

F Gebühren

§ 28 VERWALTUNGS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

- ¹ Der Gemeinderat regelt, sofern nicht bereits durch Spezialgesetzgebung vorgeschrieben, in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht der gemeindeeigenen Dienstleistungen.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Benützungs- und Gebührenordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde.

G Strafverfahren vor dem Gemeinderat

§ 29 BUSSENAUSSCHUSS

- ¹ Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen. 2)
- ² Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. 2)

§ 30 BUSSEANERKENNUNGSVERFAHREN

- ¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber Personen, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen haben, eine provisorische Bussenverfügung.

- ² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt und/oder die Busse bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- ³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

H Schlussbestimmungen

§ 31 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- ¹ Die Amtsperiode 2000/2004 der Bau- und Planungskommission, der Jugendmusikschulkommission, der Kindergartenkommission, der Kultur- und Sportkommission, der Sicherheits- und Umweltkommission und der Sozial- und Gesundheitskommission beginnt am 1.7.2000.
- ² Die entsprechenden Sachreglemente sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglements anzupassen, bzw. neu zu erlassen.

§ 32 GENEHMIGUNGSVORBEHALT, INKRAFTTRETEN

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
- ² Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Muttenz, 23. November 1999

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24.6.2003, in Kraft ab 1.8.2004. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 14.10.2003.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.6.2006, in Kraft ab 1.7.2006. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 28.9.2006.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.3.2007, in Kraft ab 1.7.2007. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 6.12.2007.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2007, in Kraft ab 1.1.2008. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 6.12.2007.*
- 5) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2008, in Kraft ab 1.1.2009. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 20.2.2009.*
- 6) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2011, in Kraft ab 1.8.2012. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 22.2.2012.*